

Zuständigkeit für das Wanderrudern

Der Rudertag möge beschließen:

Auf der Grundlage des jeweils gültigen Grundgesetzes (Satzung) des DRV werden Vorstand und Präsidium beauftragt, das Wanderrudern strukturell und operativ jeweils einer verantwortlichen Person sowohl im Vorstand wie im Präsidium zu berücksichtigen. Als Organisationsform sollte ein Fachressort Wanderrudern eingerichtet werden. Die Landesruderverbände sind aufgefordert, ihre jeweiligen regionalen Kenntnisse einzubringen.

Begründung:

Eine zunehmende Zahl von Vereinsmitgliedern in den Verbandsvereinen wie auch eine zunehmende Zahl von Verbandsvereinen stützt ihre Zugehörigkeit zum DRV allein auf das Wanderrudern. Kritische Fragen nach dem Nutzen für das Wanderrudern und nach dem Stellenwert des Wanderruderns innerhalb des Verbandes werden häufiger gestellt. Sie können nur immer schwerer positiv beantwortet werden. Es gilt jedoch, das Interesse aller Vereine am DRV zu erhalten und zu stärken. Die Zusammenlegung der Aufgaben des Wanderruderns mit anderen Verbandsaufgaben hat einerseits zu einer künftig nicht mehr vertretbaren zusätzlichen Belastung der jeweiligen Amtsinhaber geführt, andererseits den Stellenwert des Wanderruderns – wenn auch ungewollt - in Mitleidenschaft gezogen und somit zu den genannten kritischen Fragen beigetragen.

Der Antrag dient insbesondere dem Ziel, derzeitigen Schwachstellen des Wanderruderns entgegenzuwirken und das Wanderrudern im DRV und seinen Vereinen zu festigen.

Antragsteller:

Torgauer Ruderverein e.V.